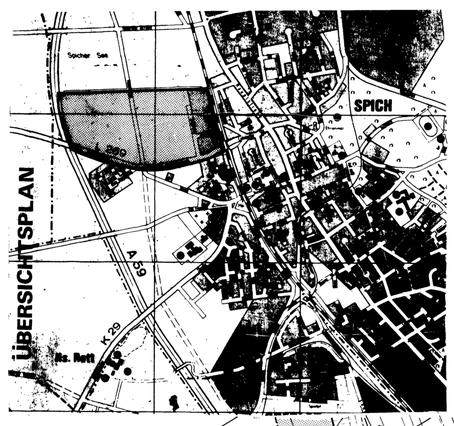


ÜBERSICHTSPLAN

M 1:500

Gemarkung Stockem
Flur 1

Gemarkung Spich
Flur 9

Flur 8

Autobahn A 59

L 269a

Niederkasseler Straße L 269a

Heuserweg

Weg

Satzung

der Stadt Troisdorf betreffend die 3. Änderung (Textform) des Bebauungsplanes Sp 21 -Troisdorf-Spich-.

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 21.06.1982 beschlossen, den Bebauungsplan Sp 21 - Gewerbegebiet Spich -, Gebiet zwischen der Landstraße 269 a -L 269- (Niederkasseler Straße, Lülsdorfer Straße), der Autobahn 59 (A 59), dem Spicher See, dem Grünen See und der Bundesbahn, in Textform zu ändern (§ 2 Abs. 6 BBauG). Gegenstand der Änderung ist:

§ 1

Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (Bau NVO)

Nicht zulässig sind:
Einzelhandelsbetriebe zur Deckung des kurzfristigen bis mittelfristigen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Textilien, Kosmetika); Sportliche Einrichtungen, auch wenn sie gewerblich betrieben werden;
Müll-, Schrott- und Abfallplätze (Anlagen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz).

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 156 BBauG und von § 101 der Bauordnung von Nordrhein-Westfalen (BauO NW) handelt, wer gegen diesen Bebauungsplan verstößt.

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

STADT TROISDORF

Satzung

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan Sp 21, 4. Änderung, Blatt 1 gem. § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV.NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV.NW S.803) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abstimmung der Gebäude

Alle Höhe (Sockelhöhen, Traufhöhen, Firsthöhen) sowie Dachneigungen und Firstrichtungen, sowohl der Haupt- als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fluchten, sind mit den benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

§ 2 Dachformen

Als Dachformen sind Flachdächer, flachgeneigte Sattel- und Pultdächer und sonstige Industriedachformen zulässig. Dies gilt auch für Dachformen innerhalb des 20,0 m - Bereiches, in den Anbauungen und Büros zulässig sind. Als Obergrenze für die Dachneigung wurden 30° festgesetzt.

§ 3 Einfriedigungen

Im gesamten Vorgartenbereich sind nur durchsichtige Einfriedigungen (Gitter o.ä.) zulässig, die die geforderte Bepflanzung der Vorgärten erkennen lassen.
Im Bereich von Straßeneinmündungen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung nicht höher als 0,70 m sein.
Auf den übrigen Grundstücksteilen gelten die nachbarrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Nicht überbaute Flächen

Die nicht überbauten Flächen sind einzugrünen. Die Versiegelung der Flächen ist nur für notwendige Zufahrten, Wendemöglichkeiten, Stellplätze u.ä. vorzunehmen. Pro 150 m² grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
Die 5,0 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksstreifen entlang den Verkehrsflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Bebauungsplan Sp 21, Änderung Nr. 2
- textliche Festsetzungen -

1. GE = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.1 Ausnahmsweise kann eine Wohnung für eine Aufsichtsperson oder eine Bereitschaftsperson oder für den Betriebsinhaber oder den Betriebsleiter zugelassen werden. (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO) Im Erdgeschoß sind keine Wohnungen zulässig. Pro Grundstück ist nur eine Wohnung im I. Obergeschoß zulässig.

1.2 Lärmschutz
Im GE-Gebiet sind nur Betriebe zulässig, die nicht mehr Lärm erzeugen als 55 dB(A) bei Tag und 40 dB(A) bei Nacht, gemessen am Rande der jeweils angrenzenden Wohngebiete. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG sind für lärmintensivere Betriebe dann zulässig, wenn der Nachweis im Benehmen mit dem staatl. Gewerbeaufsichtsamt erbracht wird, daß durch geeignete Schutzmaßnahmen oder infolge technischen Fortschritts die in Satz 1 genannten Werte nicht überschritten werden. (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO i.V. m. d. TA-Lärm u. d. VDI-2058)

1.3 Nicht zulässig sind solche Betriebe oder Anlagen, die einer Genehmigung nach §§ 2 u. 4 BImSchV i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG bedürfen.
Nach §§ 2 u. 4 BImSchV genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen von Heizungsanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Teile der in diesem Gewerbegebiet sonst zulässigen Vorhaben handelt.

2. Bauweise

2.1 a = abweichende Bauweise:
Es darf an die gemeinsamen Grenzen angebaut werden. Wird nicht an die Grenzen angebaut, ist ein Abstand einzuhalten, der den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 BauONW entspricht. (Bauwich) (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

2.2 Wohnungen und Büros:
Werden Wohnungen und Büros errichtet, so sind diese nur innerhalb einer 20 m tiefen Zone der überbaubaren Flächen, entlang von Erschließungsstraßen, zu errichten. Diese Zonen sind im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.
Im Erdgeschoß sind Wohnungen nicht zulässig.

2.3 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen:
Garagen sind in der Regel nur innerhalb der Überbaubaren Flächen zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVU i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

3. Anbauverbot und Anbaubeschränkung gemäß § 25 LStrG

3.1 Unterschreitung der Anbauverbotszone entlang der L 269 a:
Eine Unterschreitung der 20 m-Anbauverbotszone kann ausschließlich zur Errichtung von Parkflächen und Erschließungsstraßen ausnahmsweise zugelassen werden. Hierbei ist aber ein Schutzstreifen mit einer Breite von 11 m, gemessen von Außenkante befestigten Fahrbahnrand der L 269 a, einzuhalten.
Der Streifen ist kräftig zu begrünen und zur L 269 a hin dauerhaft lückenlos und durchsichtig einzufrieden.

3.2 Werbungen:
Innerhalb der 40 m-Anbaubeschränkungszone ist Werbung mit Wirkung zur Landstraße nicht zugelassen. Die Beleuchtung des Gewerbegebietes ist so zu gestalten, daß der Verkehr auf der L 269 a nicht geblendet wird.

4. Maß der baulichen Nutzung:

4.1 Zahl der Vollgeschosse:
Es sind maximal 4 Vollgeschosse zulässig.

4.2 Gebäudehöhe:
Die Gebäudehöhe darf maximal 14,0 m betragen. Ausnahmsweise können einzelne technische Gebäudeteile von größerer Höhe zugelassen werden. (Schornsteine, Aufzugtürme u. a.)

4.3 Grund- und Geschoßflächenzahl:
Die Geschoßflächenzahl GFZ darf maximal 2,2 betragen.
Auf die Festlegung der Grundflächenzahl GRZ wird verzichtet.

5. Gestaltungsvoraschriften gemäß 3. Verordnung zur Durchführung des BBauG i. V. m. § 103 BauNVO:

5.1 Nicht überbaute Flächen
Nichtüberbaute Flächen sind einzugrünen. Pro 150 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

5.2 Dachneigungen:
Im GE = Gewerbegebiet sind Satteldächer sowie Flachdächer zulässig. Werden Wohnungen und Büros innerhalb der ausgewiesenen 20 m-Zone errichtet, so müssen diese mit Flachdächern versehen werden. (Siehe auch Ziff..2.2 der textlichen Festsetzungen).

5.3 Einfriedigungen:
Zur Straße hin sind nur durchsichtige Einfriedigungen zulässig, die die geforderte Begrünung der Vorgärten erkennen lassen (Gitter o. ä.).
In den übrigen Grundstücksteilen gelten die nachbarrechtlichen Bestimmungen.
Im Bereich der Sichtdreiecke und bei Straßeneinmündungen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Hinweise:
Höhen (Sockelhöhe, Traufhöhe, Attikahöhe) sowohl der Hauptgebäude als auch evtl. zulässiger Nebengebäude im Bereich der 20 m tiefen Überbaubaren Fläche sind in ihrer Gestaltung mit den benachbarten Bauten abzustimmen, sofern die gemeinsame Grenze bebaut wird, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

Alle Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Hinweise.

Nachrichtliche Übernahme zum Bebauungsplan Sp 21 And. 2

In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Baubeschränkungszone § 9 (2) FStrG):

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichtabstrahlung, Dämpfe, Gase, Rauch, Gerüsche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuanordnen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtig wird.

c) dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden.

Der befestigten Fahrbahn gehören auch die Standspuren, Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren der Anschlußstellen und Autobahnkreuze.

Hinweis zum Bebauungsplan Sp 21 And. 2

Die zukünftig notwendigen Transformatorenstationen des EVU sind mit einer max. Größe von 4,5 x 6,0 m plus Umfassung vorgesehen. Die genaue Lage auf den Grundstücksflächen ist zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Versorgungsträger abzustimmen.

STADT TROISDORF

ÄNDERUNG NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. SP 21 BLATT 3

Für einen Bereich zwischen der nordöstlichen Grenze der Autobahn A59, der südöstlichen Grundstücksgrenze der Wegeparzelle Gemarkung Spich, Flur 8, Nr. 164 bis zur Bundesbahn Köln-Frankfurt-Gießen, der Südwestseite der Bundesbahn und der künftigen südlichen Straßenbegrenzungslinie der L 269 a (Niederkasseler Straße / Lülsdorfer Straße), die Sternenstraße, den verlängerten Heuserweg und die fußläufige Anbindung der Siedlung "Auf dem Vogelsang" überspringend bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt (Autobahn A 59) in der Ortslage Troisdorf-Spich.

ABKÜRZUNGEN

BauGB Baugesetzbuch vom
BauNVO Verordnung über die Baul. Nutzung
BBauG Bundesbaugesetz
BGBl Bundesgesetzblatt Teil I
BRD Durchführung VO zur BauNVO
FStrG Bundesfernstraßengesetz
GVNW Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO Planzeichenverordnung
LStrG Straßengesetz des Landes NW
TA Teilfläche
VP Verkehrsspitze
gem. gemäß
z.T. zum Teil

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR reine Wohngebiete
WA allgemeine Wohngebiete
WB besondere Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GI Industriegebiete
GE Gewerbegebiete
SO Sondergebiete

I erstes Vollgeschoß
II zwei Voll- und Dachgeschosse zulässig
III zwei Vollgeschosse zulässig
IV ein Erdgeschoß zulässig
V ein Dachgeschoß zulässig
a abweichende Bauweise
b besondere Bauweise

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse zwingend
Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze
Zahl der Vollgeschosse, z.T. zwingend
Höchstmaß z. Zulässig Baumasse

GRZ Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
GFZ Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
BMZ Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,0

WA 1,0 / 0,4 / 0,8
Nutzungskennzeichnung z.B.

FESTSETZUNG VON GRENZE, FLÄCHEN UND ANLAGEN

Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Theater
Feuerwehr
Kirche/Kapelle
Krankenhaus
Schwimmbad
Badeanstalt
Schule
Kindertagesstätte/Kindergarten
Jugendheim/Jugendeinrichtungen
Altersheim/Seniorenheim
Altenheim

Öffentliche Parkplätze
Parkplatz
Zeltplatz
Campingplatz
Friedhof
Gemeinschaftsgarage
Tankstelle
Werkstatt/Betriebshof
Spielplatz
Grünfläche
Fläche oder Baugrundstück für Nr. von Fernmeldeanlagen
Umformerstation
Elektrizität
Wasserwerk
Gasgas
Pumpwerk
Klärwerk
Gewerbe
Tiefenstation

Grenze des Bebauungsplangebietes
Grenze unterschiedlicher Nutzungen
Begrenzungslinie der Verkehrsflächen
Baulinie u. Straßenbegrenzungslinie
Begrenzungsl. u.
Baugrenze
Bauabschnitt
Nutzungsgrenze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (nach § 9 Abs.1 Nr. 21 BBauG)
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
Fläche für Gemeinschaftsanlagen
Fläche für Gemeinschaftsanlagen/Garagen/Stellplätze
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
Sichtdreieck
Geschoßzahl als Höchstmaß gemäß wirtschaftlicher Ausnutzung z.B. I
Wasserfläche
Fläche für die Wasserwirtschaft
Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen
Fläche für Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern
Fläche für Anpflanzungsgebot und Bepflanzungen und Bindungen

BESTEHE FESTSETZUNGEN

Nachrichtlich Verkehrsfläche (besonderer Zweck)
Fläche für den Bahn- oder Landschaftsschutz, unterirdisch
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Fläche mit wasserwirtschaftlicher Festsetzungen
Wasserschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Quellschutzgebiet
Denkmalwürdige bauliche Anlage
Erhaltenswerte bauliche Anlage
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Die Darstellungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hinweise.
Im Bereich der Sichtdreieckflächen bei Straßeneinmündungen bzw. Kreuzungsbereichen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
Zone, in der unter anderem Widmungen nur zulässig sind, siehe Ziffer 22 der textl. Festsetz.
Durch Verfügung des Landesstraßenbauamtes Bonn vom 2.11.79 wurde von den Ausbaubreiten des Landesstraßenbaumotes Bonn übernommen.
Sichtwinkel

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Verkehrsfläche (Bahnanlagen)
Fläche für den Betr. oder Landschaftsschutz, unterirdisch
Naturschutzgebiet
Wasserschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Quellschutzgebiet
Fläche mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen
Denkmalwürdige bauliche Anlage
Erhaltenswerte bauliche Anlage
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Bauverbotszone 20 m (LStrG)
Grube mit Straßenbegrenzungslinie
Bauverbotszone 40 m (LStrG)
Fernmeldeanlage (z.B. Bezeichnung 2001)
Baugrenzenfestsetzung (z.B. Bezeichnung 2001)
Grenze (z.B. Bezeichnung 2001)
Baugrundstück
Fernmeldeanlage (z.B. ..... m Schutzstreifen)
Baugrundstück (z.B. ..... m Schutzstreifen)
Fernmeldeanlage (z.B. ..... m Schutzstreifen)
Baugrundstück
Anbaubeschränkungsschutzstreifen
Baugrundstück
Umgrenzung Wasserschutzgebiet

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächengliederung u. Vergleichswerte

N	Flächenart	Hektar	% Brutto-bauland	qm/EW	E/Hektar	WE/Hektar	Bemerkungen
11	Plangebiet						
	Landschaftsschutzgebiet Forst westlich						
12	Besiedelte Fläche						
	Äußere Verkehrserschließung						
	Öffentliches Grün						
	Sonstige überörtl. Flächen						
13	Bruttobauland						
	Äußere Verkehrserschließung						
	Örtliches Grün						
	Sonstige örtliche Flächen						
14	Bauland						
15	Nettobauland						
	Anteilige Nichtwohnbauflächen						
16	Nettowohnbauland						

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten

N	Bauart	Geschoss-fläche	Anteilige Brutto-grundstücksfläche	Anteilige Verkehrs-flächen	Öffentliches Grün	Sonstiges	Ausgenutzte Baudichte Nettobauland	Bruttobauland	GRZ	GFZ
2.0	Gesamt									
2.12	SO									
2.1	Summe I									
2.2	GI									
2.21	GE									
2.23	WA									
2.24	MI									
2.25	MA									
2.26	WB									
2.3	Summe II+2									

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner (EW)		3.5	Private Stellplätze
3.2	Wohnqualität/EW		3.6	Öffentliche Parkstände
3.3	Einwohner je WE			
3.4	Bruttogeschoßfläche			

Gesetzliche Grundlagen zum Bebauungsplan.

I. Bundesrecht

Bundesbaugesetz (BBauG)
Inhalt nach § 8 (1) u. (4) BBauG in Verbindung mit § 9 (1) u. (6) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (B.G.Bl. I S. 949).

Baunutzungsverordnung (Bau NVO)
Bau NVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Städtebauförderungsgesetz (StBauFG)
StBauFG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341).

Planzeichenverordnung (PlanzVO)
PlanzVO vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

II. Landesrecht

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW).
III. Verordnung zur Änderung der I. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV NW S. 264) in Verbindung mit BauO der Stadt Troisdorf in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Die vorliegende Plangrundlage ist - in neuer Abgrenzung - hinsichtlich der Katasterangaben, der Eigentumsverhältnisse, der Topographie und der vorhandenen baulichen Anlagen durch Urkundsperson - Katasteramtsbescheinigung - die Plangrundlage erfüllt außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).

Die vorliegende Plangrundlage wurde - z.T. neu bestimmt, nach einwandfreien Festpunktgrundlagen (Nr. 55 FA 01), nach neuer Triangulierungs- und Polygonierungsmessung, Fest- Netzausgleich (netzähnliche Neuvermessung) und unter Verwendung von Grund- und Flurkarten.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand vom 4.4.81. 1979

Siegburg, den 9.11.79

Rhein.-Sieg.-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
I.A.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt endgültig ist für die Fläche des Bebauungsplanes.

Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 2.11.79 überein.

Siegburg, den 9.11.79

Rhein.-Sieg.-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
I.A.

Dieser Plan ist der Urkundsplan / stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Troisdorf - Siegler, den 8.12.1980
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
I.V.

Bauer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. SP 21 Änd 2 Bl 3 ist gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 27.11.1978 aufgestellt worden.
Troisdorf - Siegler, den 8.12.80

Jaax
Bürgermeister

Ludwig
Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (1) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 17.12.1980 bis einschl. mit Begründung öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.12.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
Troisdorf - Siegler, den 9.1.81

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
I.V.
Zettelmeyer
Beigeordneter

Entwurf
Troisdorf - Siegler

Siegler
Stadtamtsrat
f. d. Stadtdirektor

Eine Bürgerbeteiligung in der Form der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a (2) BBauG hat auf Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 25.2.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 16.3.81 bis einschl. 15.4.81 stattgefunden.
Troisdorf - Siegler, den 8.12.1980

Siegler
Stadtamtsrat
f. d. Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Begründung vom 16.6.81 bis einschl. 15.7.81 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.6.81 ortsüblich bekanntgemacht.
Troisdorf - Siegler, den 9.3.81

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
I.V.
Zettelmeyer
Beigeordneter

Jaax
Bürgermeister

Ludwig
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. SP 21 Änd 2 Bl 3 der Bau ONW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122) ist mit Verfügung vom 2.7.1981 - unter Auflagen - genehmigt worden.
5300 Siegburg, den 11.11.81
Der Oberkreisdirektor
als untere Verwaltungsbehörde
I.A.

gez. Unterschrift

Der Bebauungsplan Nr. SP 21 Änd 2 Bl 3 ist gemäß § 11 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 16.9.81 - unter Auflagen genehmigt worden.
Köln, den 16.9.81
Der Regierungspräsident
I.A.

Freitag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 12 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) am 22.10.81 erfolgt.
Troisdorf - Siegler, den 2.11.81
Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor
I.V.
Zettelmeyer
I. Beigeordneter

R-∞ 0+195,92
R-1500
y 7775934 x 3282324

R-1500 0+083,80
R-∞
y 7764787 x 3281146
y 7770338 x 3281963
y 7786111 x 3132659

R-∞ 0+009,00
y 7756492 x 327

Zone für Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 25 LStrG Abs. 1 u. 2

0+209,04 Δ=22g
Neun
y 7777263 x 3282433
y 7778981 x 3282871